

Schöffenwahl 2023

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 07.02.2023	<i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1101
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Jahr 2023 werden die Schöffenwahlen für die Amts- und Landgerichte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 durchgeführt. Zur Vorbereitung sind durch die Städte und Gemeinden jeweils Vorschlagslisten mit für das Schöffenamts geeigneten Personen aufzustellen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Interessierte Personen konnten sich beim Amt Schönberger Land für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Herr Jens Hilbrecht hat sich beworben - siehe hierzu Anlage.

Die Gemeindevertretung kann auch unabhängig von den vorliegenden Bewerbungen geeignete Personen aus der Gemeinde in die Vorschlagsliste aufnehmen. Diese Person muss allerdings vorab informiert werden. Nur so kann geprüft werden, ob Ablehnungsgründe gem § 35 GVG bestehen.

Die Gemeindevertretung hat nunmehr durch Aufstellung einer Vorschlagsliste darüber zu entscheiden, welche Personen aus dem Gemeindegebiet im zweiten Halbjahr 2023 durch den Schöffenwahlausschuss zum Schöffen gewählt werden können. Entsprechend der Einwohnerzahl soll **mindestens** eine Person in die Vorschlagsliste der Gemeinde Grieben aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grieben beschließt, dass

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 aufgenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
--------------	---------------------------------------	------------------------------	-----------------------------

00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
---------	---------	---------	---------

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Ablehnungsgründe (öffentlich)
2	Bewerberübersicht Grieben (PDF) (öffentlich)

Ablehnungsgründe

§ 35 GVG

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Übersicht Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Grieben für die Schöffenwahl 2023

Familienname	Geburtsname	Vorname/n	Geburtsjahr	PLZ / Wohnort	Beruf	Ablehnungsgründe
Hillbrecht		Jens	1962	23936 Grieben	Verwaltungsangestellter	§ 35 h